2013-138

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 15. April 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Pflichten der steuerpflichtigen Person § 151 Abs. 2 StG, Mitwirkungspflichten § 153 Abs. 1 und 2 StG, Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 30. März 2012 teilte der Rekurrent, X, der Steuerverwaltung mit, dass er pensioniert sei, weshalb er keine Steuern zu zahlen habe. Er habe kein Einkommen und lebe von seinem Vermögen. Am 2. April 2012 reichte der Rekurrent seine Steuererklärung für das Jahr 2011 unausgefüllt und ohne Belege ein. Die Steuerverwaltung forderte den Rekurrenten mit Schreiben vom 26. November 2012 auf, die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und einzureichen. Der Rekurrent reichte die Steuererklärung für das Jahr 2011, datierend vom 24. Dezember 2012, ein und deklarierte ein Einkommen von CHF 0.00 und ein Vermögen von CHF 200‘000.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 21. Februar 2013 wurde der Rekurrent für die kantonalen Steuern pro 2011 veranlagt. Die Steuerverwaltung taxierte Renteneinkünfte in Höhe von CHF 50‘000.00, Kapitalerträge in Höhe von CHF 3‘100.00 und ein Vermögen von CHF 310‘000.00.

B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 27. Februar 2013 Einsprache. Er sei nichterwerbstätiger Aufenthalter und verfüge über kein Einkommen. Er lebe nur von seinen Ersparnissen.

Mit Einspracheentscheid vom 13. Mai 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass der Rekurrent keine Nachweise erbracht habe, wie er seinen Lebensunterhalt finanziere. Aus den eingereichten Unterlagen seien nur einzelne Kontobelastungen ersichtlich, nicht jedoch der Kontostand.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Eingabe vom 12. Juni 2013 Rekurs erhoben. Zur Begründung führte der Rekurrent an, dass er über keine Einkünfte verfüge. Er akzeptiere jedoch die Vermögenssteuer, welche er als Aufenthalter in der Schweiz schulde.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. Juli 2013 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Juni 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorgenommen hat.

3. a) Nach § 151 Abs. 2 StG ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden Verhältnisse feststellbar zu machen. Dies bedeutet, dass die steuerpflichtige Person das Steuererklärungsformular wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterschreiben und samt den vorgeschriebenen Beilagen sowie den dazugehörigen Unterlagen der Steuerverwaltung einzureichen hat.

   b) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen, weshalb sie insbesondere auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen sowie weitere Bescheinigungen und Belege einzureichen hat.

   c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach

pflichtgemässem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660).

4. Der Rekurrent hat trotz mehrfacher Aufforderung durch die Steuerverwaltung keine der geforderten Unterlagen eingereicht, welche zur Klärung der Lebensverhältnisse des Rekurrenten hätten beitragen können. Der Rekurrent reichte zwar wenige Unterlagen ein, jedoch waren diese unvollständig. Sowohl die Kontonummer als auch der Kontosaldo sind auf den Unterlagen nicht ersichtlich. Ebenso reichte der Rekurrent im Rekursverfahren lediglich eine von sieben Seiten des Bankauszuges ein. Gemäss „Statement of Investments“ der Credit Suisse vom 2. Juli 2009 verfügte der Rekurrent zum damaligen Zeitpunkt über Investitionen von CHF 305‘712.00. Diese Vermögenswerte und die dazugehörenden Zinsen wären in der Steuererklärung anzuführen gewesen. Der Rekurrent hat weder eine vollständige Steuererklärung noch die eingeforderten Unterlagen erbracht, weshalb er seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat. Es besteht daher eine Ungewissheit über die tatsächlichen Einkünfte und das tatsächliche Vermögen des Rekurrenten. Somit hat die Steuerverwaltung zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Angaben nicht ermittelt werden konnten und der Rekurrent nicht rechtsgenüglich nachwies, dass die vorgenommene Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Die Steuerverwaltung hat deshalb zu Recht eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorgenommen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.